

**Beitragsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle**

(beschlossen in der Kammerversammlung am 20.05.2015)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rechtsanwaltskammer Celle erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern laufende und einmalige (außerordentliche) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen.

(2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle zahlt einen Kammerbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich für das darauffolgende Kalenderjahr festsetzt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle
- b) dem Beitrag für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- c) den Beiträgen für die Öffentlichkeitsarbeit und die Schlichtungsstelle der BRAK
- d) der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(3) Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle, das sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, hat die Beiträge und Umlagen nach Abs. 2 b), c) und d) zusätzlich zu entrichten, soweit die BRAK diese erhebt. Den Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle nach Abs. 2 a) zahlt das Mitglied nur einmal.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Zulassung und Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, unabhängig davon, in welchem Umfang das Kammermitglied seinen Beruf ausübt und/oder sonstige Einkünfte erzielt.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am ersten Kalendertag des auf die Aushändigung der Zulassungsurkunde oder dem Datum der Aufnahme folgenden Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kammermitglied aus der Rechtsanwaltskammer ausscheidet. Gehörte das Mitglied der Rechtsanwaltskammer nicht das volle Kalenderjahr an, ist der Beitrag anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Verzug, Gebühren

(1) Für die am 01.01. zugelassenen Mitglieder ist der Kammerbeitrag am 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei Zulassung oder Aufnahme im Verlauf eines Kalenderjahres wird die Fälligkeit im Beitragsbescheid bestimmt.

(2) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag bei Fälligkeit nicht, gerät es in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

(3) Der Schatzmeister ist nach § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt, rückständige Beiträge mit einer von ihm ausgestellten Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Diese Zahlungsaufforderung ist dem Kammermitglied zuzustellen. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung kann der Beitrag vollstreckungsweise begetrieben werden. Für die damit verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung für die Rechtsanwaltskammer Celle beschlossenen Beitrag gem. § 1 (2) a) ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, in Fällen des § 3 (1) S. 2 binnen 2 Monaten nach Zulassung oder Aufnahme (Ausschlussfristen), zu stellen und unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, zu begründen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere Einkommensgrenzen festzulegen, bei deren Unterschreitung der Kammerbeitrag in der Regel zu ermäßigen oder niederzuschlagen ist.

(2) Die Niederschlagung ist begrenzt auf 3 Kalenderjahre. Nach dreimaliger Niederschlagung (36 Monate) ist der Kammerbeitrag in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es liegt ein Fall von außergewöhnlicher Härte vor. Ob ein Fall von außergewöhnlicher Härte vorliegt, entscheidet der Schatzmeister.

(3) Gegen die Entscheidung des Schatzmeisters findet der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung statt. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Beiträge gem. § 1 (2) b) und c) und die Umlage gem. § 1 (2) d) sind in jedem Fall zu zahlen.

(5) Nach Zahlung des Kammerbeitrages kann kein Antrag gem. § 4 (1) mehr gestellt werden. Ein gezahlter Kammerbeitrag wird nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 21.05.2015

gez. Dr. Remmers
Präsident